



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die kantonalen Fachstellen für Abfallwirtschaft  
und weitere Interessierte  
gemäss beiliegender Liste

**Bern, 8. Mai 2013**

**Anhörung: Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schicken Ihnen in der Beilage den Entwurf zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) samt dem erläuternden Bericht zur Anhörung.

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis am **15. Juli 2013** zukommen zu lassen.

Art. 11 VeVA lässt grundsätzlich offen, wo die Übergabe von Sonderabfällen stattfindet. Die Motion Baumann vom 12. Juni 2009 verlangt nun, in der VeVA explizit darauf hinzuweisen, dass die Kontrolle der Sonderabfälle nicht ausschliesslich am Standort des Entsorgungsunternehmens erfolgen muss, sondern gegebenenfalls auch am Standort des Abgabebetriebs stattfinden kann. Damit soll der Abgeberbetrieb in bestimmten Fällen bereits bei der Übergabe der Abfälle an das Entsorgungsunternehmen von seiner Verantwortung für die umweltverträgliche Entsorgung befreit werden. Der Bundesrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die VeVA entsprechend zu präzisieren. Die Motion wurde durch die Eidgenössischen Räte am 25. September 2009 (NR) und am 30. November 2010 (SR) angenommen.

Art. 8 des Basler Übereinkommens verpflichtet den Exportstaat, dafür zu sorgen, dass exportierte Abfälle zurückgenommen werden, falls die Abfälle nicht wie vorgesehen im Ausland entsorgt werden können. Art. 33 und 34 VeVA sehen vor, dass der Exporteur die Abfälle zurücknehmen muss. Gemäss Art. 20 VeVA kann er zu Gunsten des BAFU die dafür benötigten Entsorgungskosten sicherstellen, wenn dies durch das Recht eines Einfuhr- oder Durchfuhrstaates verlangt wird. Da es sich dabei jedoch nicht um eine Pflicht handelt und es auch Staaten gibt, deren Recht keine Sicherheitsleistung verlangen, besteht bei Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs das Risiko, dass die Schweiz die Rücknahme der Abfälle selbst bezahlen muss. Auch wenn der Exporteur die Sicherheitsleistung zu Gunsten des Importstaates hinterlegt, ist der Zugriff möglicherweise erschwert. Um diese Risiken zu mini-



mieren soll der Exporteur in Zukunft unabhängig vom Recht des Ein- und Durchfuhrstaates dazu verpflichtet werden, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Im Weiteren sollen zwei kleine Anpassungen den grenzüberschreitenden Verkehr mit Laborproben von Abfällen und kleinen Mengen von Abfälle nach der grünen Liste administrativ erleichtern.

Für Auskünfte steht Ihnen André Hauser, Abteilung Abfall und Rohstoffe, Bundesamt für Umwelt BAFU ([andre.hauser@bafu.admin.ch](mailto:andre.hauser@bafu.admin.ch), Tel. 031 323 13 35) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard  
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwurf der revidierten Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Erläuternder Bericht zum Entwurf der revidierten VeVA
- Adressliste